

# Pensionskasse des Schweizerischen Drogistenverbandes

## BVG-VorsorgeFlex 2025

---

### Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer mit einem Beschäftigungsgrad von mind. 20%, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 12'000.--. Dabei sind zu versichern:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

### Versicherter Lohn

Grundlage zur Bestimmung von Vorsorgeleistungen und Beiträgen ist der voraussichtliche AHV-pflichtige Jahreslohn abzüglich eines reduzierten Koordinationsbetrages. Der Koordinationsabzug beträgt CHF 26'460.-- multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad. Der versicherte Lohn ist auf CHF 302'400.-- beschränkt.

Ergibt sich aus obiger Rechnung ein versicherter Lohn von weniger als CHF 3'780.-- wird er auf diesen Wert angehoben.

Vers. Lohn = AHV-Jahreslohn  
- CHF 26'460.-- x Beschäftigungsgrad

#### Beispiel:

AHV-Jahreslohn CHF 27'000.--  
Beschäftigungsgrad 60%  
Koordinationsabzug CHF 15'876.--  
(60% von 26'460)  
Versicherter Jahreslohn CHF 11'124.--

AHV Jahreslohn	Versicherter Jahreslohn
	konstant CHF 302'400.--
CHF 328'860.-	AHV-Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag CHF 26'460.-- x Beschäftigungsgrad mind. CHF 3'780.--
CHF 12'000.--	nicht versichert

### Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes und sind mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber aufzubringen.

Die zurzeit gültigen Beitragssätze können der Tabelle auf der Rückseite entnommen werden.

Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich bzw. monatlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar.

### Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Für Personen, welche nicht gemäss UVG versichert sind (Selbständigerwerbende), wird der Vorsorgeschutz auch auf Unfälle ausgeweitet (geringfügiger Beitragszuschlag).

### Kontakt und Fragen

Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes  
Postfach  
3001 Bern

Telefon 031 379 42 42  
Fax 031 379 42 43  
e-mail ak105@ak105.ch  
Internet www.ak105.ch

# Pensionskasse des Schweizerischen Drogistenverbandes

## BVG-VorsorgeFlex 2025

### Vorsorgeleistungen

Leistungsart	Plan B1-flex	Plan B2-flex	Plan B3-flex	Plan B4-flex
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

#### Im Alter

Altersrente	Bestimmungen Altersrente siehe unten	Bestimmungen Altersrente siehe unten	Bestimmungen Altersrente siehe unten	Bestimmungen Altersrente siehe unten
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente pro Kind	20% der Altersrente pro Kind	20% der Altersrente pro Kind	20% der Altersrente pro Kind

#### Bei Invalidität

Invalidenrente	erhöht auf 40% des versicherten Lohnes	erhöht auf 50% des versicherten Lohnes	erhöht auf 50% des versicherten Lohnes	erhöht auf 40% des versicherten Lohnes
Invaliden-Kinderrente	20% der erhöhten Invalidenrente pro Kind	20% der erhöhten Invalidenrente pro Kind	20% der erhöhten Invalidenrente pro Kind	20% der erhöhten Invalidenrente pro Kind
Befreiung der Beitragszahlung	nach 3-monatiger Invalidität	nach 3-monatiger Invalidität	nach 3-monatiger Invalidität	nach 3-monatiger Invalidität

#### Im Todesfall

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	60% der Invalidenrente gemäss Plan BB bzw. der laufenden Altersrente	60% der Invalidenrente gemäss Plan BB bzw. der laufenden Altersrente	60% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente	60% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind	20% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind	20% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind	20% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind
Todesfallkapital	In der Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente benötigt wird			

### Beitragssätze in % des versicherten Lohnes

Alter	Plan B1-flex	Plan B2-flex	Plan B3-flex	Plan B4-flex
18-24	2.1%	2.7%	3.3%	2.4%
25-34	9.1%	9.7%	10.3%	9.4%
35-44	12.1%	12.7%	13.3%	12.4%
45-54	17.1%	17.7%	18.3%	17.4%
55-65/Frauen 64	18.1%	18.7%	19.3%	18.4%
Zuschlag Unfalldeckung: Plan B1-flex 0.4%, Plan B2-flex 0.5%, Plan B3-flex 0.6%, Plan B4-flex 0.5%				

#### Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz\*
- vom Rentenumwandlungssatz\*

\* Bestimmung durch die Versicherungskommission, für den obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistung gemäss BVG) gelten die gesetzlichen Mindestvorschriften

#### Bestimmung der Invalidenrente in Plan BB

Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich nach dem gleichen Umwandlungssatz wie die Altersrente. Das für die Berechnung massgebende Altersguthaben setzt sich zusammen aus dem obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG), das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworben hat, zuzüglich der Summe der künftigen Altersgutschriften ohne Zinsen. Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt grundsätzlich mit derjenigen der IV.